

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1**

**Kundmachung**

**gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000**  
(zu Kennzeichen WST1-UG-64/029-2025)

Gemäß § 17 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 – UVP-G 2000 wird kundgemacht:

Mit Bescheid der NÖ Landesregierung vom 20. Mai 2025, ZI. WST1-UG-64/029-2025, wurde der Antrag der ÖKOENERGIE Projektentwicklung GmbH und oekostrom Produktions GmbH auf Genehmigung des Vorhabens „Windpark Breitensee Repowering“ abgewiesen.

Diese Entscheidung gründet im Wesentlichen darauf, dass das Vorhaben maßgebenden Genehmigungsvoraussetzungen nach dem NÖ EIWG 2005 und NÖ NSchG 2000 bzw. § 17 Abs 1 UVP-G 2000 widerspricht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Bescheidausfertigung bei den Standortgemeinden Marchegg, Lasee und Engelhartstetten, sowie beim Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1, 3109 St. Pölten, Neue Herrengasse, Haus 16, Erdgeschoss, während der Amtsstunden während der nächsten 8 Wochen zur Einsichtnahme aufliegt. In dieser Zeit ist auch diese Kundmachung im Internet auf der Homepage der NÖ Landesregierung, <http://www.noel.gv.at/Umwelt/Umweltschutz/Umweltrecht-aktuell.html>, abrufbar ist.

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:

[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)